

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung über das Amt für Stadtforschung und Statistik der Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg

(VerwV Statistik)

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung

Präambel	2
§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Aufgaben des Amtes für Stadtforschung und Statistik	3
§ 3 Leistungsangebot des Amtes für Stadtforschung und Statistik	6
§ 4 Personal	6
§ 5 Kostentragung	6
§ 6 Finanzplanung	7
§ 7 Konsolidierungsbetrag	7
§ 8 Geschäftsgang	7
§ 9 Unterrichtung der Städte	8
§ 10 Datenverarbeitung	8
§ 11 Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen	9
§ 12 Geltungsdauer	9
§ 13 Schlussbestimmungen	9

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille der Städte, die bisherigen Statistikstellen in einem gemeinsamen Amt zusammenzuführen. Hierdurch wird die bestehende Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Fürth und Nürnberg auch auf dem Gebiet der Statistik konsequent fortgeführt.

Für die Städte wird das gemeinsame Amt für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg zum zentralen Dienstleister auf dem Gebiet der amtlichen und kommunalen Statistik, der Stadtforschung sowie der Umfragen. Durch die gemeinsame Aufgabenerledigung werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Es wird eine Daueraufgabe sein, die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und ggf. durch geeignete Mittel zu steigern.

Um die Aufgaben des Amtes durchzuführen, wird speziell aus- und weitergebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt.

Diese Verwaltungsvereinbarung und die hierfür zugrundeliegende Zweckvereinbarung sind für die Beteiligung anderer Kommunen offen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Auf Grundlage der Zweckvereinbarung über ein gemeinsames Amt für Stadtforschung und Statistik der Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg vom xx.xx.xxxx überträgt die Stadt Fürth ab 01.05.2005 nach Art. 7 Abs. 2 KommZG alle mit der amtlichen und kommunalen Statistik, Stadtforschung und Umfragen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Nürnberg. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom gemeinsamen Amt für Stadtforschung und Statistik (StA) wahrgenommen. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in dieser Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung regelt insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik und Stadtforschung sowie den Aufbau und die Betreuung des Statistischen Informationssystems für die Stadtverwaltungen Fürth und Nürnberg. Das gemeinsame Amt für Stadtforschung und Statistik, welches eine Einrichtung der Stadt Nürnberg ist und organisatorisch dem Direktorium Recht und Sicherheit im Geschäftsbereich des Herrn Oberbürgermeisters zugeordnet wird, wird dabei als querschnittsorientierte Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit anderen Fachdienststellen tätig.
- (2) Die grundsätzliche Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IZ) der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach wird in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung (VerwV IZ) geregelt. Die VerwV IZ regelt insbesondere Fragen der Kostentragung, der Anrechnung und Dokumentation der erzielten Konsolidierungsbeträge, des Personaleinsatzes, der Wahrnehmung der Prüfungs-/ Kontrollfunktionen und ähnliches. Sie gilt insofern, als in dieser Verwaltungsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Aufgaben des Amtes für Stadtforschung und Statistik

- (1) Die den Statistikeinrichtungen der beiden Städte obliegenden Aufgaben in den Bereichen Statistik, Stadtforschung und Umfragen gehen auf das gemeinsame Amt für Stadtforschung und Statistik der Städte Fürth und Nürnberg über.
- (2) Das gemeinsame Amt für Stadtforschung und Statistik ist zuständig für die Durchführung von Statistiken aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sowie Rechtsvorschriften des Bundes, des Freistaates Bayern sowie der Städte Fürth und Nürnberg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Amt ist Fachdienststelle für Statistik. Die in einer Satzung festgelegten Aufgaben des Amtes für Stadtforschung und Statistik sind
 - die in Satz 1 genannten Statistiken methodisch und technisch vorzubereiten oder bei der Vorbereitung mitzuwirken
 - im Rahmen dieser Statistiken Daten zu erheben, aufzubereiten und zu speichern sowie
 - statistische Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung zu erstellen, in sachlich, räumlich und zeitlich vergleichbarer Form dauerhaft nutzbar zu speichern, auszuwerten, in wissenschaftlichen Gesamtsystemen zusammenzufassen, weiterzugeben und zu veröffentlichen.

Die amtlichen Statistiken werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften für die amtliche Statistik erhoben.

- (3) Statistik und Stadtforschung dienen den Verwaltungen der Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihre Ergebnisse stehen allen Dienststellen zur Verfügung bzw. alle Dienststellen haben sich deren zu bedienen. Der Begriff „Statistik“ ist gesetzlich nicht definiert. Statistik im materiellen Sinn bezeichnet die geordnete Information in Form empirisch fundierter Daten. Statistik im instrumentellen Sinn sind die Verfahren und Methoden, nach denen empirisch fundierte Daten gewonnen, aufbereitet, dargestellt, analysiert und zu Schlussfolgerungen (z. B. in Prognose- und anderen Modellrechnungen) verarbeitet werden. Die Durchführung von Statistiken (Erhebung, Speicherung, Aggregation, Aufbereitung und Interpretation von Massendaten) ist kein Selbstzweck, sondern dient der Erfüllung anderer Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Planungsgrundlagen etc.).
- (4) Unter Stadtforschung wird hier die problembezogene Untersuchung der Stadt und ihrer Lebensbereiche verstanden. Mit Hilfe der Statistik und mit Methoden der empirischen Wissenschaften werden fundierte Informationen über Strukturen und Entwicklungen sowie deren räumliche Bezüge und Wirkungszusammenhänge für Planungs- und Entscheidungsgrundlagen gewonnen. Sie dient dem wirksamen Einsatz der kommunalen Steuerungsinstrumente und der Abschätzung von Auswirkungen alternativer Planungsentscheidungen mit Hilfe von Prognose- und anderen Modellrechnungen.
- (5) Das Statistische und Raum-Informationssystem integriert die standardisierbaren Informationen aus den Datenquellen Registerabzüge, Zählungsdaten, Erhebungs- und Umfragedaten, Statistikdateien, Raumbezugsdaten und macht sie für die Stadtverwaltungen, Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik (mit unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen) verfügbar.

- (6) Durch regelmäßige Wohnungs- und Einwohner-/Haushaltserhebungen auf Stichprobenbasis soll ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung gewonnen werden, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen auszurichten sind. Durch Nutzerbefragungen werden der Bedarf an und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und Leistungsangeboten öffentlicher Einrichtungen erhoben. Darüber hinaus werden Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Das Amt für Stadtforschung und Statistik berät und unterstützt Fachämter bei Kunden-, Mitarbeiter- oder Besucherumfragen.
- (7) Statistik und Stadtforschung sind nach Inhalt und Organisation so zu gestalten, dass für die Erfüllung der Aufgaben der Städte Fürth und Nürnberg zuverlässige, vergleichbare und aktuelle statistische Informationen rasch und wirtschaftlich zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind diese auf die Bedürfnisse einer effektiven Verwaltungsführung und der kommunalen Planung auszurichten. Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die durch IV-Einsatz gegebenen Datenspeicherungs-, Zugriffs-, Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten sind zu nutzen. Die Erfordernisse des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung sind zu beachten.
- (8) Das Amt für Stadtforschung und Statistik unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Verwaltungsführungen der Städte, Dienststellen der Stadtverwaltungen und die Stadträte der Städte Fürth und Nürnberg in allen Fragen der Stadtforschung, der Statistik und der Umfragen.
- (9) Das Amt für Stadtforschung und Statistik vertritt zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben die Interessen der Städte bei der Mitwirkung in Fachgremien auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene.
- (10) Beim Einsatz statistischer Daten und Instrumente zu fachbezogener Stadtforschung und planerischen Untersuchungen wirkt das Amt für Stadtforschung und Statistik auf Anforderung anderer Fachdienststellen innerhalb der Städte beratend mit bzw. ist von diesen zu beteiligen. Das Amt für Stadtforschung und Statistik leistet Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen von Fürth und Nürnberg.
- (11) Das Amt für Stadtforschung und Statistik stellt einen Basisbestand von Informationen über Online-Dienste zur Verfügung.
- (12) Das Amt kann darüber hinaus in seinem Aufgabenbereich Dienstleistungen gegenüber den Städten Fürth und Nürnberg sowie Dritten erbringen, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 11 nicht beeinträchtigt.
- (13) Der Aufgabengliederungsplan der Stadt Nürnberg für das Amt für Stadtforschung und Statistik wird wie folgt definiert:
1. Gewinnung und Beschaffung statistischer Daten gemäß besonderer Geschäftsanweisung
 2. Statistisches Informationssystem der Städte Fürth und Nürnberg
 - 2.1. Zentrale Sammlung, Archivierung und Dokumentation von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen für statistische Auswertungen
 - 2.2. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente; Beratung der Anwender; statistischer Auskunftsdienst

- 2.3. Betreuung des städtischen Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schüsselsysteme; Führen des Systems der kleinräumigen Gebietsgliederung und der Gebietseinteilungen der Städte
- 2.4. Pflege der statistischen Internet- und Intranetangebote der Städte und Betreuung des statistischen Informationssystems
- 2.5. Betreuung der Programme zur Datenverwaltung, Aufbereitung, Analyse, Prognose, Modellrechnung und sonstigen Darstellung
3. Erarbeitung und Vermittlung statistischer Planungsinformationen durch statistische Beschreibungen, Analysen und Prognosen (Stadtforschung); Erstellung von Gutachten
4. Erstellung von thematischen Karten
5. Vertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung; Abwicklung des Verkehrs mit dem Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (soweit nichts anderes geregelt) sowie überörtlichen Kooperationen; Sicherung der Verfügbarkeit, Richtigkeit, Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit sowie des wirtschaftlichen und fachgerechten Gebrauches statistischer Daten und Instrumente; Federführung in Fachfragen der Statistik; obligatorische Mitwirkung bei statistischen Erhebungen durch andere Ämter
6. Durchführung statistischer Erhebungen und Umfragen für städtische Institutionen und im Rahmen der gesetzlich angeordneten Statistik (Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken), insbesondere jährliche Repräsentativbefragungen der Einwohner und Erhebungen zum Mietenspiegel
7. Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen in periodischen Berichten und Sonderberichten sowie im Internet (Statistisches Berichtswesen)
8. Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung
9. Bereitstellung der Datengrundlagen zur Aufstellung und Fortführung des Mietenspiegels
10. Mitwirkung an der Gestaltung bzw. Auswahl von Fachsoftware der Fachdienststellen zur Gewinnung statistischer Informationen aus Prozessdaten
11. Führen der Wahl- und Stimmbezirke; Präsentation der Wahlergebnisse am Wahlabend in den Städten; sonstige Berichterstattung über die Wahlergebnisse; Repräsentativstatistiken bei Wahlen
12. Für die Stadt Nürnberg: Wahlbehörde für allgemeine Wahlen und Abstimmungen und für die Ausländerbeiratswahl; Mitwirken bei Bürgerbegehren; Vorbereiten der Wahl von Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern

(14) Die Stadtverwaltungen werden die in den Städten zur Statistik bestehenden Satzungen anpassen und den jeweiligen Stadträten zur Beschlussfassung vorlegen. Dies betrifft folgende Satzungen

- Satzungen über die Kommunalstatistik (Fürth und Nürnberg)
- Satzungen über die Wohnungs- und Haushaltserhebungen der Stadt Nürnberg
- Satzung über die Nutzererhebungen (Nutzererhebungss - NERhS) der Stadt Nürnberg
- Satzung über die Arbeitsstättenerhebungen (Arbeitsstättenerhebungssatzung – ASTERS) der Stadt Nürnberg
- Satzung über die Einzelhandelserhebung der Stadt Fürth
- Satzung über die Hotel- und Gaststättenerhebung der Stadt Fürth

§ 3 Leistungsangebot des Amtes für Stadtforschung und Statistik

Das Amt für Stadtforschung und Statistik wird die in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben wahrnehmen und zwar für jede Stadt im jeweiligen bisherigen Umfang. Die Kosten werden gemäß § 5 durch die beteiligten Städte getragen.

§ 4 Personal

- (1) Für das Amt für Stadtforschung und Statistik wurde ein Gesamtbedarf von 21,6 Stellen (hiervon ein Stellenbedarf von 4,7 Stellen für die Wahlorganisation und –durchführung für die Stadt Nürnberg) ermittelt. Bis längstens 31.12.2007 werden max. 26,1 Stellen zur Verfügung gestellt. Die bei der Stadt Fürth im Amt für Statistik und Wahlen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden - sofern sie zustimmen - künftig im gemeinsamen Amt für Stadtforschung und Statistik bei der Stadt Nürnberg eingesetzt. Näheres regelt die allgemeine Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsamen IZ-Einrichtungen (VerwV IZ), welche zwischen den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen wird.
- (2) Die Stadt Nürnberg ist für die räumliche Unterbringung der im Amt für Stadtforschung und Statistik eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Fürth und die Einrichtung der Arbeitsplätze zuständig. Hierfür erhält die Stadt Nürnberg von der Stadt Fürth für die Erstausrüstung pro Arbeitsplatz jeweils einen einmaligen Betrag in Höhe von 4.900,- Euro.
- (3) Die bei der Stadt Fürth anfallenden Personalaufwendungen werden mit dem Anteil der Aufwendungen der Stadt Fürth nach der Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebsabrechnung) für das Amt für Stadtforschung und Statistik verrechnet.

§ 5 Kostentragung

- (1) Alle Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden ab 01.01.2007 auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebsabrechnung) verrechnet. Der von der jeweiligen Stadt zu tragende Anteil am Aufwand richtet sich nach der von ihr eingebrachten Personalkapazität.
- (2) Die Betriebsabrechnung wird nach folgenden Regeln aufgestellt:
 1. In die Betriebsabrechnung fließen die Personalkosten in Höhe des unter § 4 festgestellten und notwendigen Umfangs, sowie alle Betriebs- und Sachkosten in tatsächlich angefallener Höhe ein (ohne Kosten für die Wahlorganisation und –durchführung); die Verrechnung der Mietkosten ist in der Verwaltungsvereinbarung IZ geregelt.
 2. Kosten für die Wahlorganisation der Stadt Nürnberg gehen nicht in die Verrechnung ein.
 3. Investitionen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Erstinvestitionen fließen über lineare Abschreibungen in die Betriebsabrechnung ein.

4. Eine weitergehende Kostenverrechnung wird ausgeschlossen (z. B. Overheadkosten der Stadtverwaltung Nürnberg im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung (VKE's)).
 5. Alle Einnahmen, die durch die Leistungserbringung für Dritte erzielt werden, sowie alle Zuweisungen und Zuschüsse, die zur Erledigung der Aufgaben nach § 2 (ohne Wahlorganisation und –durchführung durch die Stadt Nürnberg) gewährt werden und durch das Amt für Stadtforschung und Statistik vereinnahmt werden, sind von den Aufwendungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik in Abzug zu bringen.
 6. Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Kosten für die Leistungen nach Anlage 1 ermittelt und nach dem Verteilungsschlüssel verrechnet.
- (3) Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung Interkommunale Zusammenarbeit (VerwV IZ).

§ 6 Finanzplanung

Zusammen mit der Finanzplanung und dem Stellenplan für das nächste Haushaltsjahr ist der Stadt Fürth eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, die das Planungsjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwert zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

§ 7 Konsolidierungsbetrag

In einer Nebenrechnung zur Finanzplanung wird ein Nachweis über die Erbringung des beschlossenen Konsolidierungsbetrages geführt. Dieser wird regelmäßig den Städten zur Kenntnisnahme übermittelt. Bei der Erstellung der Nebenrechnung gelten die im Rahmen der VerwV IZ festgelegten Regelungen über die Berechnung des Konsolidierungsbetrages.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik hat die Aufgabe, die in den Stadtverwaltungen Fürth und Nürnberg benötigten statistischen Daten zentral bereitzustellen bzw. zu beschaffen. Ebenso ist das Amt für Stadtforschung und Statistik für statistische Auskünfte an Dritte zuständig.
- (2) Das Amt für Stadtforschung und Statistik erhält von der Stadt Fürth und der Stadt Nürnberg die für die jeweiligen Statistiken relevanten Daten aus den Fachdienststellen. Die Städte sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten verantwortlich. Die Daten werden entsprechend der jeweiligen Schnittstellenbeschreibung geliefert.
- (3) Die Fachdienststellen der Städte Fürth und Nürnberg überlassen dem Amt für Stadtforschung und Statistik die Ergebnisse eigener bzw. in ihrem Auftrag durchgeführter statistischer Arbeiten möglichst in elektronischer Form zur Auswertung und ggf. Eingliederung in die zentrale Dokumentation.
- (4) Die Arbeitsprioritäten des Amtes für Stadtforschung und Statistik ergeben sich durch die aus dem Leistungskatalog hervorgehenden fachlichen und terminlichen Anforderungen. Sie sind im Sinne einer fairen Zusammenarbeit innerhalb des Amtes für Stadtforschung und Statistik abzustimmen. Ist die Abstimmung innerhalb des Amtes nicht möglich, so

entscheidet die Nachbarschaftskonferenz der Städteachse auf Antrag einer der beteiligten Städte .

- (5) Die Allgemeine Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON) gilt auch innerhalb der abgeschotteten Statistikstelle und für das Verhältnis zum übergeordneten Referat sowie zu allen anderen Dienststellen der Stadtverwaltung.
- (6) Die Abschottung im Sinne des Bayerischen Statistikgesetzes wird in der Kommunalstatistiksatzung geregelt.

§ 9 Unterrichtung der Städte

- (1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik hat die für die kommunale Planung und Entscheidungsvorbereitung wesentlichen Tatbestände statistisch zu beobachten und in vergleichbarer Form durch einen periodischen statistischen Mitteilungsdienst über die Ergebnisse zu berichten. Über wichtige Beobachtungen unterrichtet das Amt für Stadtforschung und Statistik die zuständigen Fachdienststellen innerhalb der Städte.
- (2) Über die Ergebnisse von Bestandsaufnahmen (Großzählungen und Sondererhebungen) und Umfragen wird besonders berichtet.
- (3) Im übrigen wird die Berichterstattung zwischen den Städten in der Verwaltungsvereinbarung IZ geregelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik setzt für die Durchführung seiner Aufgaben alle erforderlichen und auf aktuellem technischen Stand befindlichen DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse sowie zur tabellarischen, grafischen und kartografischen Darstellung ein.
- (2) Für die Einrichtung eines gemeinsamen statistischen Informationssystems ist eine Erweiterung der Serverkapazität erforderlich. An den hierfür anfallenden Kosten beteiligt sich die Stadt Fürth anteilig nach dem festgelegten Verrechnungsschlüssel (§ 5) mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 4.300,-- Euro.
- (3) Im übrigen wird die Datenverarbeitung zwischen den Städten grundsätzlich in der Verwaltungsvereinbarung IZ geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfung, Datenschutz und sonstige Dienstleistungsfunktionen

Die zur Begleitung des gemeinsamen Amtes für Stadtforschung und Statistik erforderlichen Dienstleistungs- und Kontrollfunktionen (Rechnungsprüfung, Rechtsamt, Datenschutz etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der Stadt Nürnberg wahrgenommen. Für Rechnungsprüfung und Datenschutz sind Rechnungsprüfungsamt und Datenschutzbeauftragter der Stadt Nürnberg zuständig. Die Stadt Nürnberg stellt aufgrund der vereinbarten Funktionsübertragung den Datenschutz für die zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten der Städte Fürth und Nürnberg gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sicher. Vorgänge, welche die Stadt Fürth betreffen, sind gleichzeitig auch der entsprechenden Stelle in den Städten zu eröffnen.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Städten entstehen, werden die Städte vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtbehörde anrufen.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein sollte bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Städte, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Städte entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich ein anderes ergibt. Diese sind in der Nachbarschaftskonferenz zu beraten und können nur durch die beiden Städte gemeinsam erfolgen.

Fürth, den
Stadt Fürth

Nürnberg, den
Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister